

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1868)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Pettizelle
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
S a m s t a g
in acht oder zehn
Quartsetten.

Briefe u. Gelder franco.

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Ueber das in Aussicht stehende
allgemeine Concilium.

(Schluß.) 5. Es liegt im Geiste der Kirche, ihr Wirken mit dem Wirken der Staatsgewalt zu vereinigen, diese zu unterstützen, zu leiten, zu segnen. Wenn aber in ihre geistlichen Rechte weltliche Regierungen sich Eingriffe erlauben, so zieht jene sich zurück, und weiß sich vor jeder Berührung mit denselben rein zu bewahren. Solche Verhältnisse sind für die Kirche günstig, für die Gesellschaft aber nur verderblich: das unglückliche Irland mag dies beweisen. Man hat behauptet, daß die weltliche und geistliche Macht in einer einzigen Person, zu Rom, vereinigt sei, daß beide aber allerorts getrennt sein können.

Die Tage der Vereinigung zwischen der Kirche und dem Civilstande der modernen Nationen scheinen vorüber zu sein. Sie haben die Einheit der Religion gebrochen und ihre bürgerlichen Gesetze mit ihrem religiösen Zwiespalt in Einklang gebracht. Die Kirche ist daher wenig geneigt, eine so gemischte Gesellschaft zu kontrolliren; sie ist ihrem Geiste und ihrem Wesen allzurend. Diese Trennung von Kirche und Staat ist ganz abnorm und voll sittlicher und geistlicher Gefahren, aber im größten Theile der modernen Welt ist sie eine vollendete Thatsache. Die Kirche kann dann noch dabei gewinnen; denn wird sie zur Rettung des Volkes vom Staate auch nicht angerufen, so kann sie sich in ihrer geistlichen Wirksamkeit nur um so freier und unabhängiger bewegen.

6. Die Kirche ist in fast allen Ländern und seit Jahrhunderten ihres zeitlichen Gutes beraubt worden, und diese

Wirthschaft weltlicher Begierlichkeiten hat auch in unsern Tagen nicht aufgehört. In dieser Beziehung wird die kirchliche Gesetzgebung ohne Zweifel neue Bestimmungen festsetzen müssen. Die Kirche leitet ihr Eigenthumsrecht von ihrer göttlichen Stiftung, nicht von einem Gesetze her, das die Menschen gemacht: es ist also ganz legal, billig, ja nothwendig, daß sie ein Eigenthum habe, fromme Stiftungen und Vermächtnisse annehme, sie verwalte und davon lebe, wenn schon diese Güter Armen gut bleiben und die Mittel ihr verschaffen, an Millionen von Christen geistliche Wohlthaten zu spenden.

Der Kirchenraub, der sich einmal nie und nimmer beschönigen und rechtfertigen läßt, war zu allen Zeiten und überall eine Sünde und ein Sakrilegium; und dennoch versteht es die Kirche, aus jeder Spoliation stets wieder neue Kraft zu ziehen. Man soll nur gar nicht daran zweifeln; sie wird, so gut wie in Frankreich und Irland, auch in Italien über die Raubgier, den Diebstahl und den schlechten Geist triumphiren, und das Herz der Bevölkerung mit neuer Macht auf die Bahn des Heiles zurück führen. Bezüglich der sogenannten Regalien, sizilianischen Abgaben und organischen Gesetze, wird ein allgemeines Concilium zur Abfindung Mittel und Wege finden.

7. Warum sollte man endlich die Hoffnung, daß aus gegenwärtigen Zuständen eine umfassende Restauration und eine neue christliche Welt hervorgehen wird, als bloße Träumerei betrachten? Die Christenheit ist heutzutage weder kranker noch abgeschwächer, als sie es beim Tode des hl. Gregorius war. Als er zu Grabe ging, weinte der große Papst über ihre scheinbare Auflösung; und dennoch diesen Ruinen der alten Römer-

welt, an die er verzweifeln mochte, entstiegen neue Lebenskeime und zehn Jahrhunderte des Glanzes für diese zu Grabe getragene Christenheit. Die Welt ist beständigem Wechsel ausgesetzt, sie steigt, sie sinkt, sie weicht nach dieser und jener Seite hin, wie das sturmbewegte Meer. Christliche Reiche und föderirte Staaten haben sich gebildet, haben sich wieder aufgelöst und sind verschwunden. Die Kirche allein hält sich und ist unveränderlich. Ihre Widerstandskraft ist nie gebrochen worden. Sie hat nacheinander neue Verhältnisse geschaffen mit den byzantinischen, fränkischen oder deutschen Reichen und mit dem christlichen Europa, bei allem Wechsel seiner Zustände und seiner ewigen Unbeständigkeit.

8. Eben jetzt erleben wir eine neue Krisis des alten Conflikts. Ein neues Europa, mit neuen Grenzen, neuen Staaten und neuen Dynastien, kann sich um den hl. Stuhl gruppiren; und die Päpste, voll Ruhe und unveränderlich in ihrer Suprematie, werden mit einer neuen Welt neue Verbindungen eingehen, festhaltend an uralten Gesetzen, die so unveränderlich sind wie die Succession der Jahreszeiten, und die Ebbe und Fluth der Meere. Die Revolution erschüttert und schreckt uns nicht. Wir protestiren gegen dieselbe; sie kann uns niederwerfen, aber wir erheben uns wieder.

9. Die Welt kann ihre zehn Christenverfolgungen erneuern, aber die Päpste bleiben unbeugsam bis am Ende. Sie haben den Fürsten und Gesetzgebern ihren Rath ertheilt, sie haben sie ermahnt und beschworen. Wollen die Regierungen auf ihre Stimme nicht horchen, so werden die Völker es thun. Das scheint uns in Aussicht zu stehen, die Hirten kennen ihre

Heerde, und die Heerde kennt ihre Hirten. . . .

10. Es ist eben ein Jahr. Sehr wenige Personen glaubten damals, daß der hl. Vater in Rom bleiben werde. Aber merkwürdig! eine der bedeutendsten Mächte Europa's war auf dem Punkte, ihm ihren Schutz zu entziehen; und gerade das war der Zeitpunkt, wo Pius IX. die 500 Bischöfe der katholischen Welt um sich versammelte. Als Jerusalem vom unzählbaren Heere der Assyrier umgeben war, da kaufte Jeremias, der Prophet, ein Grundstück in Anathoth. Bei so großer Gefahr und trotz aller feindlichen Drohungen, gibt er diesen Beweis seines unerschütterlichen Vertrauens auf die Verheißung und des Wachtschutzes Gottes. Und jetzt — gegenüber einer feindlichen Welt mit ihren Revolutionen — beruft der Papst ein allgemeines Concilium! !....

Schreiben des Hochw. Bischofs von Basel an den Großen Rath des Kantons Bern, die Feiertags-Frage betreffend. *)

Tit.!

Unter den Berathungsgegenständen für die nächst bevorstehende Versammlung des Großen Rathes der Republik Bern, und zwar für die zweite Berathung, erscheinen auch die religiösen Festtage, die bisher von der katholischen Bevölkerung unseres Kantons gefeiert worden sind. Da diese Feiertags-Frage ausschließlich meine Diözesanangehörigen angeht, die öffentliche Feier des Gottesdienstes, die Kirchendisziplin und Handlungen berührt, welche die Religion gebietet; so werden Sie es ganz in der Ordnung finden, wenn ich in meiner Eigenschaft als Oberhirte der Diözese Basel und auch als Bürger des Kantons Bern aufträte, um mit einigen Bemerkungen auch meinen Beitrag zur Beleuchtung dieses Gegenstandes, über den Sie rathschlagen werden, abzugeben.

Ich will, Tit., nicht untersuchen, was für einen betrübenden Einfluß schon das haben müßte, wenn unsern christlichen Festtagen einfach nur der Staatsschutz

*) Da die Feiertagsfrage des Kantons Bern's durch die katholischen Großräthe des Jura's nächstens vor die Eidgenössische Bundesversammlung wird gebracht werden, so finden wir uns veranlaßt, dieses Aktenstück in deutscher Uebersetzung (privaten Charakters) nachträglich mitzutheilen.

entzogen würde. Man könnte mit vollem Rechte behaupten, daß Kirche und Staat, obwohl beide innert dem ihnen eigenthümlichen Wirkungskreise sich bewegend, dennoch durch ihr einträchtiges Zusammenwirken das allgemeine Beste am sichersten erreichen würden, und daß, wenn diese zwei Gewalten sich von einander trennen, die allgemeinen und gemeinsamen Interessen darunter leiden müssen. Unter diesem Gesichtspunkte müßten Männer von Gewissen und Einsicht schon das tief bezaubern, wenn der Antrag, um den es sich hier handelt, zum Beschluß erhoben würde.

Aber, Tit., der Antrag geht weiter: Sie sollen unsern Feiertagen nicht nur einfach den gesetzlichen Staatsschutz entziehen, sondern auch noch ein Dekret ergehen lassen, in Folge dessen es einer sehr bedeutenden Anzahl Ihrer Mitbürger oft geradezu unmöglich und jederzeit sehr schwierig würde, ihre religiösen Pflichten, die ihnen das Kirchengebot bezüglich der Feiertage auferlegt, zu erfüllen. Darüber lassen uns die amtlichen Eröffnungen, die man dem Großen Rathe in seiner letzten Sitzung gemacht hat, nicht den mindesten Zweifel. Wird dieses beantragte Gesetz zum Beschluß erhoben, so wird damit in die freie Ausübung unserer Religion ein tief verletzender Eingriff gemacht, allen Gesetzen und der Verfassung, durch die sie anerkannt und gewährleistet ist, zum Trotz.

Eine solche Verletzung der Religionsfreiheit der Katholiken würde nicht ermangeln, die ernstlichsten Konsequenzen nach sich zu ziehen. Was müßte erfolgen? Eine große Zahl Ihrer Mitbürger sände sich in die Nothwendigkeit versetzt, entweder die Gebote ihrer Kirche zu übertreten, oder dann in andere Verlegenheiten zu gerathen, durch die ihnen ein großer zeitlicher Schaden erwachsen würde. Denn die Feier der gebotenen Festtage ist für uns wirklich eine Gewissenspflicht, an welche wir sowohl vor Gott als im Angesicht unserer Vernunft gebunden sind. Die kirchliche Autorität und die Seelsorger in ihren Pfarreien sind verpflichtet, die Heilighaltung solcher Festtage zu verlangen, und ebenso sind die Katholiken im Gewissen verpflichtet, dieselben zu feiern. Mag es auch unter uns Leute geben, die sich berechtigt halten, von dieser Pflicht sich loszusagen, so ist das ihre Sache und beweist nichts gegen eine Pflicht, die von der übrigen weit überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung, die ihrem religiösen Glauben treu geblieben, noch immer anerkannt ist. So wäre dann das vorgeschlagene Dekret zu nichts gut, als die Rechte des

Gewissens und die Freiheit des Kultus zu verletzen, zahllose Konflikte zu verursachen, Mißhelligkeiten in den Pfarreien und sogar im Schooße der Familien zu erzeugen, die Religion und das Ansehen der Kirche verächtlich zu machen. Damit würde also dem ganzen katholischen Kantonstheile eine große Unbill zugesügt. Ich nehme es, Tit., für gewiß an, daß es Ihrem Edelsinne und Rechtsgefühl wiedertritt, uns in eine Lage zu bringen, die so verderblich und der Art ist, daß Sie nie auf den Gedanken kämen, unsere protestantischen Mitbürger in eine ähnliche zu verlegen.

Man hat der kirchlichen Autorität nicht ohne Bitterkeit den Vorwurf gemacht, als habe sie eine Verständigung mit der bürgerlichen Autorität zur Erledigung der Feiertags-Frage von der Hand gewiesen. Es sei mir erlaubt, Ihnen, Tit., zu sagen, was an der Sache ist.

In der katholischen Kirche steht es nicht in der Vollmacht der Bischöfe, die Feiertage aufzuheben. In dieser Angelegenheit können sie nur insoweit handeln, als sie dafür vom apostolischen Stuhle autorisirt sind; er allein ist für uns in dieser Sache die kompetente Behörde. Die weltlichen Regierungen wenden sich gewöhnlich an ihn, wenn sie für ihre Staatsangehörigen eine Verminderung der Feiertage zu erlangen wünschen. So hat die Regierung des Kantons Freiburg, auf die man sich so gerne beruft, sich mit ihrem Begehren direkte an Rom gewendet und sodann eine Reduktion der Feiertage erlangt. In der Diözese Basel hat man diesen sonst überall üblichen Weg nicht eingeschlagen; man hat sich darauf beschränkt, den Bischof darum anzugehen, daß er von sich aus die nöthigen Schritte thue. Der Unterzeichnete hat nicht ermangeln lassen, alle Begehren und alle Wünsche der hohen Stände dem hl. Stuhle vorzutragen und zu empfehlen. Anderseits aber hat die gesammte Geistlichkeit und haben die katholischen Bevölkerungen in Masse sich gegen die Aufhebung der Feiertage verwahrt, so zwar, daß der Bischof von Basel sich gestellt sah zwischen die Staatsbehörde, welche die Aufhebung der Feiertage nachdrucksamst forderte und zwischen die dringenden Bitten seiner Diözesanangehörigen, welche von ihm die Erhaltung der Feiertage verlangten. Da man sich ganz besonders auf die Bedürfnisse der modernen Industrie berufen hatte, so gewährte der hl. Stuhl eine in dieser Beziehung weit gehende Vergünstigung, die auch von den hohen Ständen unter Verdankung an den Diözesanbischof hingenommen ward, von dem man jedoch nichts desto weniger

verlangte, er habe abermals Schritte zu thun, um noch weiter gehende Konzessionen zu erlangen,

Unter'm 25. Februar abhin hatte der Unterzeichnete die Ehre, den Ständen zu antworten, er sei bereit, abermalige Begehren der Regierungen, sowohl einzelner als aller insgesammt, und zwar nach ihrem vollständigen Wortlaute, nach Kommen zu lassen und dieselben zur günstigen Aufnahme zu empfehlen. Auf dies mein Vorgehen habe ich noch keine Antwort. Gleichwohl habe ich und zwar aus eigenem Antrieb in diesen letzten Monaten neue Schritte gethan. Wer aber die außerordentliche Menge der persönlichen Besuche und all' der Geschäfte, die dem apostolischen Stuhle zuströmten, in Betrachtung zieht, dem kann es nicht auffallen, daß zu einer definitiven Erledigung unserer Feiertags-Frage die Zeit nicht hinreichte. Ich bin jedoch im Falle, Sie, Tit., zu versichern, daß dieß mein abermaliges Vorgehen nicht unnütz blieb, denn ich habe die Zusicherung erhalten, der hl. Stuhl habe das an ihn gestellte Ansuchen in ernste Erwägung gezogen und eine Reduktion der Feiertage werde nach Verlangen der Stände und im Verhältnisse zu den religiösen und materiellen Bedürfnissen unserer Bevölkerung stattfinden.

Angesichts dieser Thatsachen und über all' die ungerechten und leidenschaftlichen Anschuldigungen, die man gegen mich erhoben, mit Stillschweigen hinweggehend, gebe ich mich lieber dem Glauben hin, man werde es anerkennen, daß das bischöfliche Ordinariat, in dieser äußerst schwierigen Lage zwischen den Staatsregierungen und den Kundgebungen religiösen Gefühles von Seiten des unter seiner geistlichen Jurisdiktion stehenden Volkes, gleichwohl nichts unterlassen habe, um zwischen den zuständigen Behörden eine freundliche Verständigung zu vermitteln, um jeder billigen Anforderung eine Genüge zu leisten, und daß auch der hl. Stuhl, der eben alle Bedürfnisse abzuwägen hat, nie aufgehört habe, Beweise seines Wohlwollens kundzugeben. Ich hoffe, der Große Rath werde mit Rücksicht auf den Sachverhalt, worüber ich ihm diesen Bericht zu erstatten die Ehre habe, sich auf eine Schlußnahme beschränken, welche, ohne irgend jemandes Interessen zu nahe zu treten, geeignet ist, bis zu einer künftigen Versammlung desselben ein Einverständnis mit der geistlichen Behörde zu ermöglichen, da ohnehin jene Feiertage, deren Aufhebung zunächst in Frage steht, dessen kein Hinderniß sein können, weil sie dieß Jahr auf einen Sonntag fallen.

Da dies nach meiner Ueberzeugung das einzia gerechte und vernünftige Mittel ist, diese Angelegenheit auf eine allseitig befriedigende Weise zu erledigen, so haben mir Pflichtgefühl und Liebe zum Vaterland den Muth verliehen, mittelst dieser schriftlichen Eingabe in Ihrer Versammlung zu erscheinen, um Ihnen die Anwendung desselben vorzuschlagen. Einer günstigen Aufnahme dessen vertrauensvoll entgegengehend, bitte ich Sie, Tit., den Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit genehmigen zu wollen.

Solothurn, 31. August 1867.

(Sign.) † Eugenius,
Bischof von Basel.

Was haben die Katholiken in der Schweiz vom Bundesrath in Bern zu erwarten?

Gegen das berüchtigte Toleranzstück des bernischen Großen Rathes vom 5. März l. J., durch welches die Ordensschwwestern im katholischen Jura von der Volksschule ausgeschlossen sind, hatten unterm 25. April 22 jurassische Großräthe eine Rekurschrift dem schweizerischen Bundesrath eingereicht. Aber, wie zu erwarten, hat nun auch der hohe Bundesrath unterm 27. Mai den Rekurs der jurassischen Großräthe abgewiesen, weil, wie er sagt, der genannte Großrathsbeschluß vom 5. März nur die Anstellung geistlicher Personen an öffentlichen Schulen beschlage und nicht den Privatunterricht, und weil die Regulirung des öffentlichen Schulwesens rein in der Befugniß der kantonalen Behörde liege. Mit diesem Geschwäg stolpert auch unser Bundesrath über das gute Recht und den ausgesprochensten Willen des Volkes im katholischen Jura, über alle Vorstellungen des Bischofs und über alle hierauf bezüglichen Kundgebungen aus allen Theilen der katholischen Schweiz — hochmüthiglich hinweg. Es liegt eine starke Lehre für uns, Katholiken der Schweiz, in dieser Behauptung des schweizerischen Bundesrathes: geistliche Personen sollen von den öffentlichen Schulen ausgeschlossen werden, und etwa nur noch Privatunterricht erteilen dür-

fen, und die Regulirung des öffentlichen Schulwesens liege rein in der Befugniß der kantonalen Behörden! —

Damit man aber auch in weitem Kreisen wisse, was der Bundesrath zunächst mit der Rekurschrift der jurassischen Großräthe abgewiesen hat, so wollen wir hier die Rekurschrift folgen lassen. Nach einer unwesentlichen Einleitung und nach wörtlicher Aufführung des bernischen Großrathsbeschlusses vom 5. März (den die Kirchzeitung in N. 11 l. J. schon mitgetheilt und gezeichnet hat) lautet die Eingabe wie folgt:

„Nach unserer Ueberzeugung verletzt dieser Großrathsbeschluß die dem katholischen Jura durch die Vereinigungsurkunde von anno 1815 garantirten Rechte, und steht derselbe im Widerspruch mit dem Art. 82 der Verfassung des Kts. Bern, welcher besagt: „Keine kantonsfremde „geistliche Korporation oder Orden, und „keine ihnen affilierte Gesellschaft darf sich „auf dem Staatsgebiete niederlassen; „überdieß darf auch keine dieser Korporationen, Orden oder Gesellschaften „angehörendes Individuum auf dem „Staatsterritorium Unterricht erteilen, „ohne hiefür vom Großen Rathe autorisirt zu sein.“

„Faßt man diesen Artikel aufmerksam in's Auge, so ergeben sich folgende zwei Bemerkungen. Erstens will die Verfassung für die Zukunft die Einführung kantonsfremder geistlicher Orden verbieten und setzt eben damit voraus, daß schon vor der Verkündung der Verfassung von Anno 1846 ein oder mehrere geistliche Orden oder Korporationen im katholischen Jura bestanden haben, die nicht als kantonsfremde konnten bezeichnet werden. Zweitens wollte die Verfassung dem Großen Rathe die Befugniß vorbehalten, einzelnen Mitgliedern kantonsfremder geistlicher Korporationen die Vollmacht zur Ertheilung des Schulunterrichtes auf dem Staatsgebiete zu erteilen.

„Man sieht also, die Verfassung darf nicht die Auslegung finden, wie sie der Große Rath durch seinen Beschluß vom 5. März ihr gegeben hat. Ihr Wortlaut ist klar, und die Unterscheidung, die

sie zwischen kantonsfremden Orden und solchen, die das nicht sind, hervorhebt, ist eben der Hauptpunkt, um den sich, wie wir später sehen werden, auch die ganze hierauf bezügliche Diskussion des Verfassungsrathes drehte. Die ausgedehnteste Freiheit und Schutz für die einheimischen, Ausschließung für die fremden Orden, als solche, als Korporationen — das ist die Regel, und dann bezüglich der letztern für den Großen Rath die Befugniß, einzelnen Mitgliedern, die als Theile solchen Orden angehören, die Erlaubniß zu gewähren, am öffentlichen Schulunterrichte im Kanton sich zu betheiligen.

„Untersuchen wir nun, ob diese Verfassungsbestimmungen noch eine vernünftige Anwendung zulassen von dem Standpunkte aus, auf dem sich der Große Rath des Kantons Bern mit seinem Beschlusse vom 5. März 1868 gestellt hat. Wir behaupten, daß eine solche Auslegung und Anwendung des Art. 82 zu den rationell unmöglichen Dingen gehört, und daß folglich der Große Rath diesen Artikel und somit die Verfassung geradewegs und rücksichtslos zerrissen hat. Der Beweis hiefür ist leicht zu erbringen.

„Denn erstens nimmt man von der verfassungsmäßigen Unterscheidung zwischen kantonsfremden und einheimischen geistlichen Orden schon gar keine Notiz mehr. Hierauf läßt sich der Große Rath ein ihm durch die Verfassung vorbehaltenes Recht entwinden, für immer leistet er Verzicht auf das Recht, einzelnen Mitgliedern kantonsfremder geistlicher Orden die Vollmacht zur Ertheilung des Schulunterrichtes zu gewähren. Schon unter diesem Gesichtspunkte erscheint die berührte Entscheidung und Schlußnahme des Gr. Rathes als eine inhaltsschwere.

„Es ist wohl unnötig, hier alle Inconvenienzen aufzuzählen, die dieß neue vom Großen Rath des Kantons Bern adoptirte System herbeiführen kann. Die Folgen einer solchen Schlußnahme sind handgreiflich. In Zukunft könnte also eine Kantonsbürgerin, wenn sie einem kantonsfremden, oder sogar einem einheimischen Orden angehört, an keiner unserer öffentlichen Schulen Unterricht ertheilen, auch dann nicht, wenn sie die

Vollmacht dazu schon besäße, während doch die Ertheilung einer solchen Vollmacht immer noch dem Großen Rathe vorbehalten bleibt. Was für einen Sinn soll von nun an der Schlußsatz des Art. 82 noch haben? — Offenbar tritt da eine Anomalie hervor, ein Widerspruch, der nicht mehr geduldet werden darf.

„Hier müssen wir in Kürze die Verhältnisse bezeichnen, welchen die Verfassung von 1846 Rücksicht und Anerkennung schenken wollte. — Damals bestanden im katholischen Jura zwei geistliche Kongregationen, die sich dem Schulunterrichte widmeten, nämlich die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern. Die Ursulinerinnen hatten zwei Anstalten, in Bruntrut und in Saignelegier; die barmherzigen Schwestern versahen nebst ihrer Anstalt in St. Ursanne noch eine Zweiganstalt zu Bruntrut.

„Der Orden der Ursulinerinnen besteht in Bruntrut bereits seit 1622, und zwar in Kraft einer Stiftung vom Fürstbischof Wilhelm Rinck von Baldenstein. Diese geistliche Korporation hat seit ihrer Einführung sich fortwährend um die Stadt Bruntrut in ausgezeichnetster Weise verdient gemacht, war seit jener Zeit her ausschließlich mit dem Primarunterrichte an der Mädchenschule betraut. Die Ursulinerinnen versehen den Schulunterricht in 4 Klassen. Sie alle sind geborne Kantonsbürgerinnen.

(Fortsetzung folgt.)

Votum des Hrn. N.-N. Dula in der Klosterfrauen-Angelegenheit von Rathhausen. *)

Tit.

Ich ergreife das Wort, um über die Petition für Wiedereinsetzung des Klosters Rathhausen meine Ansichten auszusprechen und einen diesen entsprechenden Antrag zu stellen. Dabei weiß ich wohl, daß ich nicht auf allen Bänken freundliche Zustimmung erhalten werde; denn einige Mitglieder Ihrer hohen Behörde

*) Vom 1. Juni d. J. — Wir geben diese Rede ganz, um ihrer Curiosität willen. Welches Sichwinden, wo man das klare Recht mißkennt! Aber auch welche Unverschämtheit!

werden das Zuviel tadeln und Viele das Zuwenig anseinden. Aber ich bin überzeugt, damit unserm Kanton zu nützen, indem ich einen Gährungsstoff beseitige, und ergreife das Wort auch deswegen, weil die Petition zu meiner dermaligen amtlichen Stellung als Vorsteher des Kirchendepartaments in Beziehung steht.

Die Petition unterstützt also das schon öfters und neuerdings gestellte, aber bisher jedesmal abgewiesene Gesuch um Restitution des im Jahre 1848 aufgehobenen Klosters und Uebergabe des noch vorhandenen Vermögens. Soll ihm dießmal entsprochen werden? Ich glaube nicht, und führe dafür folgende Gründe an:

1. Das Kloster wurde mit verfassungsmäßiger Zustimmung des Volkes aufgehoben und solche Akte müssen respektirt werden. Die Wiedereinsetzung des Klosters müßte wiederum die verfassungsgemäße Volkszustimmung bekommen und es sind wirklich gar keine Gründe vorhanden, diese Zustimmung nachzusuchen.

2. Kann aus finanziellen Gründen nicht entsprochen werden, weil dadurch das vorhandene Vermögen von zirka 200,000 Fr. dem Staate wiederum dauernd entzogen würde, während es mit dem Ableben der Konventualinnen ihm zur freien Verfügung anheimfällt oder vielmehr dem Gemeindschulfonds übergeben werden soll. Es ist wirklich eine starke Zumuthung, welche die Petition macht, es sollen der Staat oder die Schulsfonds in einer Zeit auf eine so große Summe verzichten, wo die Gemeindesteuern groß sind und eine Staatssteuer vor der Thüre wartet. Hätten die Unterschriebenen gleichzeitig einen namhaften Beitrag dem Staate an den Ausfall angeboten, so würde ihr Gesuch nicht an die Legende vom hl. Crispin erinnern, was sie nun dermalen thut.

3. Ich vermag in der großen Zahl der Unterschriften auch nicht den lauten Willen der Mehrheit unserer Bürger zu erkennen und verstoße daher mit der Abweisung nicht gegen einen Fundamentalsatz der Demokratie. Das Gesetz gewährleistet nämlich den Gemeindeversammlungen das Petitionsrecht, und diese betrachte ich als die gesetzlichen Quellen, aus denen die wirkliche Mehrheit hervorgeht.

In diesen 109 Versammlungen kann nämlich das Für und Wider offen besprochen und das Abstimmungsergebnis gegenseitig kontrollirt werden. Anstatt nun diesen heitern und weniger kostspieligen Weg zu betreten, haben die Vorsteher des Piusvereins auf die Schleichwege des Unterschriften-Sammelns sich verirrt und zwar nur deswegen, weil sie eine größere Ausbeute versprochen. Mundser-

tige Männer, die mit Petitionen von Haus zu Haus reisen, mit der Wahrheit es nicht sehr genau nehmen, und wenn die geforderte Unterschrift nicht kann oder will gegeben werden, die Hand führen oder sie selbst hersehen, ist ein gar verlockendes Mittel, um für alle möglichen Begehren recht viele Unterschriften zu erhalten. Sage man nicht, es sei mit der vorgelegten Petition in Hallweg sauber zugegangen, denn nach allseitig eingegangenen zuverlässigen Berichten müssen sehr viele Bürger ohne ihr Wissen darauf stehen und nicht Stimmfähige zählbar geworden sein. Aus diesen drei Gründen beantrage ich Tagesordnung.

Aber ein viel verbreitetes Mitleidens- und religiöses Gefühl dokumentieren die vielen Unterschriften doch, das nach meiner Ansicht nicht ignoriert oder verlacht werden darf, und darum kann ich meine Rede damit nicht schließen. Es scheint mir nämlich, daß viele Bürger mit der motivirten Tagesordnung in der letzten Sitzung noch nicht zufrieden sind und für die Klosterfrauen von Rathhausen und Eschenbach eine weitere Berücksichtigung dringend wünschen. Das klösterliche Leben und die Frauenklöster haben halt noch einen guten Boden in den Gemüthern der Luzerner. Man sagt, das sei Fanatismus und den dürfe ein hoher Großer Rath nicht berücksichtigen, sondern müsse ihn mit der Fackel der Aufklärung auskreuten. Aber diese Ansicht kann ich nicht billigen. Die Aufklärung läßt sich nämlich durch großräthliche Beschlüsse nicht herzaubern, es folgt vielmehr ihre Entwicklung nach dem Ausspruche eines berühmten Schriftstellers die Bindungen einer Spirale, die von Zeit zu Zeit zum Ursprung zurückzukehren scheint und nur nach und nach vorwärts kommt. Und was ist Fanatismus? Ich weiß darauf keine präzise Antwort, denn sie wechselt nach dem Standpunkte des Antwortenden. Mehrere Naturforscher bezeichnen den Glauben an einen persönlichen Gott als Fanatismus; die französischen Encyclopädisten machten dem sogenannten Fanatismus des Christenthums den bittersten Krieg; die Reformatoren erklärten allen Glauben der Katholiken, insofern er von dem durch sie aufgestellten abwich, als Aberglauben, und aufgeklärte gute Katholiken sagen, es sei die Werthschätzung des katholischen Kultus mit seinem Beiwerk Fanatismus. Daraus folgt, daß man mit dem wegwerfenden Urtheile des Fanatismus vorsichtig sein muß. Ich kann auch wirklich die Sympathie für klösterliches Leben und Frauenklöster nicht Fanatismus heißen, denn der Sinn für alles Mysteriöse liegt bei allen Völkern

tief im Gemüthe und findet sich in den großen Städten, den sogenannten Centralpunkten der Aufklärung, sehr oft in einer noch sonderbarern Richtung, als bei unserer katholischen Landbevölkerung. Wir mögen diese Sympathie fühlen oder nicht, so müssen wir sie doch mit Toleranz behandeln, denn Toleranz ist eine Richtung wahrer Freisinnigkeit. Unser Luzerner Volk hat auch auf dem Wege der Toleranz Fortschritte gemacht, welche ebenso die anerkennende Bewunderung erregen, wie die großen Schöpfungen unserer Zeit. Vor einigen Jahrzehnten hörte es nämlich noch mit Schauern von Juden und Protestanten und verkehrt gegenwärtig mit ihnen auf freundliche Weise, und lernt je länger desto mehr die Menschen nach ihren Werken und nicht nach dem Inhalt ihres Kultus beurtheilen. Es ist ächte Freisinnigkeit, wenn diese Volkstoleranz ebenfalls mit Toleranz für seine Mitleidensgefühl erwidert wird. Und ich halte es geradezu für eine Pflicht, den Behörden diese Leuchte der Toleranz voranzutragen. Das Kloster Rathhausen ist gegenwärtig leer und kann für keinen Staatszweck verwendet werden. Ich meine nun, es liege nichts daran, ob die ehemaligen Klosterfrauen in Schwyz oder in ihrer alten lieben Heimath beisammen wohnen, die Pensionen genießen und die noch übrigen Lebensstage im Gebet zubringen, denn der Staat erleidet dadurch gar keine Mehrausgabe und der Fortschritt keine Hemmung. Aber diese Erlaubniß wird fast überall Befriedigung hervorrufen, denn eine eigentliche Kloster-einsetzung wünschen doch nicht viele und haben die Petition dafür nur mit Rücksichtnahme auf den Volksmund unterzeichnet, daß man einen Napoleon verlangen müsse, um einen Fünfstücker zu erhalten.

Man wird meinem Antrage entgegenhalten, daß darin eine verdeckte Kloster-einsetzung erblickt werden könne, oder er später zu einer solchen führen müsse. Dieser Einwand ist von Bedeutung. Aber ich beabsichtige keine Kloster-einsetzung, halte vielmehr den Volksakt vom Jahre 1848 als eine Thatsache, auf die nicht zurückgekommen werden soll und werde mich im Dekrete ganz bestimmt darüber aussprechen, auf daß gar kein Mißverständnis möglich ist. Zu einer eigentlichen Kloster-einsetzung können die Klosterfrauen von ihrem Sitze in Rathhausen aus auch nicht leichter gelangen als von Schwyz. Sie haben von da aus bereits 6 Mal petitionirt und sind noch jedesmal abgewiesen worden. Es ist möglich, daß sie von Rathhausen her das siebente Mal bittstellern, aber eine siebente und letzte Abweisung scheint mir als eine

selbstverständliche und vom Standpunkte der Mitleidlichkeit aus nicht mehr zu befreizende Sache, da die Fr. 200,000 wie eine Felswand vor ihren Wünschen liegen.

Man hat mir gesagt, mein Antrag sei eine Halbheit und die Klosterfrauen werden von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch machen. Ich gebe zu, daß meine Meinung in der Mitte zwischen zwei einander ganz entgegengesetzten Wünschen ist, und wenn die Klosterfrauen eigenfinnig nur mit Korporationsrecht nach Rathhausen zurückkehren wollen, so lasse ich sie mit aller Gemüthsruhe in Schwyz und habe das Bewußtsein, daß ich alle Rücksichten der Billigkeit gegen sie beobachtet habe.

Nun komme ich noch auf Eschenbach zu sprechen und beantrage gleichzeitig, auch seinen provisorischen Zustand zu befeitigen. Dieses Frauenkloster wurde in der Noth und Sturmperiode im Jahre 1848 nicht aufgehoben, aber ihm mit Hinsicht auf die in Aussicht genommene Ueberfiedlung der Rathhauserinnen vor der Hand, wie das Dekret sich ausdrückt, die Novizenaufnahme untersagt. Schon seit vielen Jahren sind die wirklich Uebergesiedelten wieder ausgezogen und hat der Tod in den Reihen der Bewohnerinnen viele Lücken gemacht und die eilende Zeit die Haare von fast Allen gebleicht. Sehr oft haben sie schon die Novizenaufnahme nachgesucht und das letzte Gesuch vom J. 1866 liegt noch unerledigt beim Regierungsrath, dem es von Ihrer hohen Behörde zur Begutachtung ist überwiesen worden. Es ist nun nach Abfluß von 20 Jahren gewiß am Plage, hinsichtlich von Eschenbach einen definitiven Entscheid zu fassen.

Wollen wir das Kloster aussterben lassen und sein Vermögen im Betrage von 840,000 Franken für Staatszwecke wegnehmen? Ich glaube wirklich nicht, daß das beabsichtigt werde und geschehen dürfe. Das Kloster entging in dem drangvollen Jahre 1848 der Aufhebung und die Suspension der Novizenaufnahme war nur eine notwendige provisorische Maßregel. Wenn über diese mir klar scheinende Intention noch Jemand einen Zweifel hat, so verweise ich ihn auf das Dekret über Aufhebung von Rathhausen, welches wörtlich dahin lautet, daß immerhin noch zwei Frauenklöster dem Kanton verbleiben, nämlich Bruch und Eschenbach. Klöster pflegen an großen politischen Wettertagen unter Donner und Blitz zu verschwinen, aber nicht wenn die Sonne mild und ruhig scheint, und wir können daher heute in ganz ruhigen Zeiten, bei geordnetem Finanzzu-

stande und nach der Inkrafttretung des Staatssteuergesetzes das Kloster nicht ernstlicher bedrohen, als das Jahr 1848 gethan hat, sondern müssen vom außerordentlichen zum ordentlichen Zustande zurückkehren. Dieser besteht darin, daß man die Novizenaufnahme unter den zwei Bedingungen wiederum gestattet, daß vom Regierungsrath ein angemessenes Eintrittsgeld jedesmal festgesetzt und die bisherige jährliche Ablieferung an das Erziehungswesen dadurch nicht geschmälert wird. Ich bin aber der Meinung, man soll noch eine dritte Bedingung fixiren. Das rein kontemplative Leben in den Klöstern paßt nämlich für die heutige Zeit nicht mehr und wird auch überall davon abgegangen und es soll daher auch Eschenbach für Erziehungszwecke sich betheiligen. Ob nun damit eine Arbeitsschule, eine Fortbildungsschule oder eine kleine Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen soll und kann errichtet werden, vermag ich nicht zu bestimmen und glaube, es sollte der hohe Große Rath einfach auch diese Bedingung festsetzen und die Ausführung den Verwaltungsbehörden überlassen. Sollte dann der Konvent dagegen Schwierigkeiten erheben, so fällt die Schuld auf ihn zurück, wenn die Novizenaufnahme noch länger suspendirt bleibt, weil die Staatsbehörde allen billigen Anforderungen entsprochen hat. —

Ich wiederhole nochmals, ich beabsichtige damit nicht, dem Fanatismus eine Konzession zu machen, sondern der Toleranz, und stelle mich also auf einen freisinnigen Standpunkt, indem ich zugleich den Wünschen von sehr vielen Mitbürgern entspreche, die auch nichts dagegen einwenden, daß allerhand Vereine sich bilden und oft mit Staatsgeldern noch etwas unterstützt werden. Nun empfehle ich Ihnen aber noch dringend, an die Zukunft zu denken und dem vorgelegten Gesetze über Aufbesserung der Gehalte der Lehrer Ihre freundliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Durch Annahme dieses Gesetzes nämlich verbessern Sie den Lehrerstand und diese Verbesserung involvirt die Sorge für den Volksunterricht, den Fortschritt und eine glückliche Zukunft durch Heranbildung einer geistig entwickelten Generation.

Dekrets-Vorschlag des Hrn. Reg.-Raths Dula in der Klosterfrauen-Angelegenheit.

Der Große Rath des Kantons Luzern,

Nach Kenntnisaufnahme

a. von einem abermaligen Gesuche der ehemaligen Klosterfrauen von Rathhausen um Zurücknahme des Klosteraufhebungsdekretes, Uebergabe des Klosters sammt

dem noch vorhandenen Vermögen und freie Novizenaufnahme;

b. einer von 14,816 Bürgern unterzeichneten Petition, womit dieses Gesuch unterstützt wird;

hat,

In Betracht, daß in das Gesuch um Reiteration des Klosters Rathhausen aus konstitutionellen und finanziellen Gründen nicht kann eingetreten werden;

In Betracht, daß aber gegen eine anderweitige Berücksichtigung der kundgegebenen Volkswünsche keine Hindernisse vorhanden sind;

erkennt:

1. Ueber das Gesuch um Zurücknahme des Aufhebungsdekretes des Klosters Rathhausen und Wiedereinsetzung der noch lebenden Klosterfrauen sammt Vermögensübergabe und freie Novizenaufnahme ist für ein und allemal Tagesordnung erkannt.

2. Dagegen ist der Regierungsrath ermächtigt, sofern die ehemaligen Klosterfrauen von Rathhausen ein dahergegesehenes Gesuch einreichen, ihnen die eigentlichen Klostergebäulichkeiten in gegenwärtigem Bestande, sammt dem innert der Umfassungsmauer gelegenen Lande zur unentgeltlichen Bewohnung und Benutzung als Pensionäre, aber nicht als Korporation, für so lange zu überlassen, als der Staat darüber in anderer Weise für Staatszwecke nicht nothwendig verfügen muß;

3. Gleichzeitig erhält der Regierungsrath die Vollmacht, dem Kloster Eschenbach die Novizenaufnahme unter Beobachtung der althergebrachten Uebung bei der Aufnahme von Novizinnen und den Bedingungen zu gestatten, daß der bisherige Staatsbeitrag des Klosters an das Erziehungswesen nicht wesentlich geschmälert wird und die neu eintretenden und allfällig noch vorhandene taugliche Klosterfrauen für Erziehungszwecke sich verwenden lassen, wofür eine bestimmt lautende Vorschrift aufzustellen ist.

4. Mittheilung des gegenwärtigen Dekrets an den Regierungsrath zur Vollziehung.

Miscellanea.

Im 'Bund' erklärt Gengel seinen Austritt aus der Redaktion des Blattes; er habe eine vollbluts-demokratische Richtung des Journals gewollt, die andern Mitleiter hangen an Grundsätzen der Mäßigung und Vermittlung fest. Darum nun die Gescheidung. — Wir glauben, Gengel sei eben auch Demokrat, wenn's ihm dient

und anders nicht, und die andern Barone des 'Bundes' ebenso. Wollen also das Drama ruhig sich abspinnen lassen.

* * *

Der berüchtigte Mörder Balet ist, wie dem 'Bund' berichtet wird, dem Walliser Gefängniß entlaufen. Er wird halt gefunden haben, die Gefängnißluft thue ihm nicht gut, und wer die Anwendung der Todesstrafe gegen Verbrecher grundsätzlich bekämpft, muß wohl auch dagegen sein, daß man ihn wieder einbringe.

Uebrigens ist das eben auch eine Achillesferse der humanistischen Theorien gegen die Todesstrafe, daß laut Erfahrung immer die gefährlichsten Verbrecher Reifhaus zu nehmen wissen und dann neue Greuelthaten zu befürchten sind.

Wochen-Chronik.

Bisthum Basel.

Zu Verlaufe dieses Jahres haben in der Kathedrale zu Solothurn schon zwei Investituren neuer, nicht-residirender Domecapitularen stattgefunden, Tags nach hl. Dreikönigen (7. Jan.) die des Hochw. Herrn Domherrn C. Mettau er, und Donnerstags in der Osterwoche (16. April) die des Hochw. Gn. Propst J. Huber in Zurzach, beide dem Kanton Aargau angehörig. Noch sind aber zwei Lücken zu ersetzen; Luzern zögert auffallender Weise mit der Ersetzung der residentuellen Domsenatorstelle, welche Hochw. Herr Stadtpfarrer Schürch zuvor innehatte, — und der Hinscheid des Hochw. Hrn. Dekans J. V. Girardin in St. Ursanne verlangt auch wieder eine Ersatzwahl. Hoffentlich werden beide Wahlen in Nähe vor sich gehen können. Erstere hängt ganz nur von der Regierung Luzerns ab, letztere erfordert die Mitwirkung des Domkapitels und der Bernerregierung und geschieht dann durch Sr. Gnaden den Hochw. Bischof.

Solothurn. Religiöser Barometerstand. In Solothurn wurden nicht am Pfingstamstag, sondern am Pfingstsonntag früh die zum Exerzierkurs einberufenen Truppen entlassen, und zwar ohne Militärmesse. Begreiflich lagerte sich bald ein großer Theil in Eschen-

fen und Pinten ein. In der St. Ursenkirche soll man eine Zeitlang Mühe gehabt haben, den Prediger beim Hauptgottesdienst zu verstehen, weil von der Gasse her durch die offenstehenden Kirchenportalen das Gejodel angetrunkenen Militärs erkante.

Am selben Morgen trieben drei Flöße Nar-abwärts ohne alle Aufsicht und Leitung (der 'Landbote' weiß nicht, ob aus Fahrlässigkeit losgerissen oder aus Bosheit abgelassen) und stießen an der untern Narbrücke an deren Joche, zum Theil sich querlegend, zum Theil sich spaltend und lösend. — Wir vermögen nicht zu urtheilen, ob für die Brücke etwas zu fürchten gewesen wäre, wenn man für den heiligen Tag die Sache so belassen hätte, glauben aber, daß in hiesiger Behörde kaum ein Glied auch nur das geringste Bedenken derart trug. Thatsache ist, daß von Morgens bis Abends am Pfingstsonntag gearbeitet ward, bis auch der letzte Trümmel an's Ufer gebracht worden.

Unser „Postheiri“ schon in seinen oft so faden Witzen das christliche Gefühl auch gar wenig. So mußte leztlich ein eigener Heiliger Geist auf die Zeitungsschreiber herabkommen, nämlich in Gestalt einer — Ente. Alles im Namen der in hier florirenden Aufklärung, Wissenschaftlichkeit und Toleranz.

Doch, heißt's, war die Regierung beim Pfingstgottesdienst vertreten. Jetzt thut's wieder, bis St. Ursentag, wenn's wohl will, oder bis Weihnacht.

Am Pfingstmontag, an welchem eine große Zahl hiesiger Schulkinder die hl. Firmung in der Kathedrale erhielt, war Klasse für alle übrige Schuljugend. Da ward der hl. Firmung auch keine zu große Bedeutung beigelegt! — Von dem *Delirium tremens*, welches einen 'Landbot'-Correspondenten alljährlich zu der Zeit befällt, da die Bittgänge wieder gehalten werden, wollen wir schweigen; es erscheint solch' Gebahren auch unserer Bevölkerung eben nicht gar als edel und weise, man entrüstet sich nur darüber.

Luzern. Der Große Rath hat die Behandlung der Petition der Klosterfrauen von Rathausen auf die Herbstsitzung vertagt.

— Wie öffentliche Blätter berichten, hat das luzernische Obergericht wieder ein Urtheil gefällt, das ganz zum dortigen Systeme paßt. Pfarrer Fienegger von Reiden wollte im Verlauf des letzten Sommers einen Mann, der wegen immoralischer Handlung erst kürzlich öffentlich gebüßt worden war, nicht als Taufpathen annehmen und wies ihn an der Kirchthüre ab. Dieser erhob Klage auf Ehrverletzung. Das Amts- und das Obergericht fanden in der That die Handlungsweise des Pfarrers als injurierend und verurtheilten ihn. Der Schlüssel zu diesem Urtheil liegt darin, daß jener Mann ein „gesinnungslüchtiger,“ als solcher Gemeindevorsteher eines Dertchens, und der Schutzbefohlene des Freimaurerthums ist. Da heißt es: *Noli me tangere*. Wir wollen sehen, ob die luzernische Geistlichkeit die Sache ruhig hinnimmt.

In derselben Sitzung hat das Obergericht einen vom Kriminalgericht zum Tode verurtheilten Mordbrenner freigesprochen. Wir wollen's diesem gönnen, die Sache selbst aber erinnert unwillkürlich an Barrabas und Christus.

Thurgau. Udorf. Heilig ist dem guten Katholiken das Gotteshaus und in demselben namentlich die Stätte, wo das hl. Meßopfer dargebracht wird, der Altar. Aus diesem Grunde schon soll der ganze Bau des Altars würdig gehalten sein, er soll dem hohen und hl. Zwecke, wozu er erstellt wird, entsprechen, den religiösen Sinn und die Ehrfurcht vor dem Heiligen wecken und erhöhen. Dieß ist ja eine der Hauptaufgaben der kirchlichen Kunst überhaupt. Diese darf denn auch als gelöst genannt werden an dem neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu Udorf. Besonders reich gegliedert und geziert ist er zwar nicht, er muß eher einfach genannt werden, doch eben diese Einfachheit verbunden mit der schönen Proportion und Harmonie der einzelnen Theile mit dem Ganzen und unter sich verleiht demselben das ästhetisch-Schöne und Würdige. Den Altar als Bau haben die Herren Müller in Wyl ausgeführt und nach dem Urtheil Sachkundiger damit einen schönen Beweis kirchl. Kunstsinns gegeben; Plan und Anlage sind geschmackvoll, die Ausführung

schön, die Arbeit auch in den Details hübsch und elegant.

Das Gemälde, Christum am Kreuze mit Maria und Johannes darstellend, von Herrn B. Deschwanden, erreicht den oben genannten Zweck der kirchlichen Kunst vollständig; namentlich das Bild Christi des Gekreuzigten macht auf jede noch nicht verdorbene Seele einen tiefen Eindruck. Protestanten, verschiedenen Ständen angehörend, urtheilten ebenso günstig als Katholiken. Sie anerkannten den hohen Werth des Gemäldes betreffs der Kunst, aber namentlich zur Anregung und Hebung der religiösen Stimmung; sie anerkannten dessen große Wirkung, indem es so ernst und würdevoll das hl. Kreuzesopfer darstelle und dieses hochhl. (verehrungswürdige) Geheimniß tiefer der Seele einpräge, als es die schwachen Worte eines Menschen vermögen. Diese von Protestanten abgegebenen Urtheile beweisen wieder, wie sehr die kirchliche Kunst im guten Dienst des Christenthums steht und sehr gute Werke und Schöpfungen derselben auch Andersgläubige befriedigen, sobald jedes Vorurtheil abgestreift ist.

Bern. In seiner Sitzung v. 27. Mai hat der Bundesrath den Recurs der 22 jurassischen Grobräthe gegen das Dekret, welches hinsür alle Ordenspersonen von Ertheilung öffentlichen Unterrichts ausschließt, als unbegründet (!?) abgewiesen. — O Muster einer Republik! Welche Gleichheit für Alle! Welche Toleranz gegen eine katholische, wackere Bevölkerung von Seite einer protestantischen Majorität in den obersten Landesbehörden! Was muß das Ausland von uns denken?

— Der Große Rath hat das Einkommen des katholischen Pfarrers von Bern auf 2600 Fr. erhöht (die Regierung hatte 2800 beantragt); der Unterhalt des einen Vikars lastet jedoch auf diesem Einkommen. Somit noch nichts Glänzendes. — Es ist zu bedauern, daß mehrere Zeitungen von konservativer und kirchlicher Richtung sich hergaben, die Ergießungen einer sarcastischen Feder aufzunehmen, die gegen den dortigen katholischen Pfarrer gerichtet waren und offenbar Verdrehungen und hohle Verdächtigungen erhielten. Sollen die guten

Blätter noch mithelfen, den geistlichen Stand in den Roth hinunterzuziehen, bloß weil ein gewandter Zeitungs-correspondent mit seinem Pfarrer in gespannte Stellung gekommen? Wir rühmen es der „Zug. Ztg.“ nach, daß sie nicht in dasselbe Fahrwasser einlenkte, wie es leider mehr als dem einen oder andern sonst guten Blatt in dieser Sache passirt ist.

— Den 4. dieß hat der päpstliche Geschäftsträger, Monsignor Agnozzi, dem Hrn. Bundespräsidenten Dubs seine Creditive überreicht. Die Konferenz dauerte bei einer halben Stunde.

Kirchenstaat. Rom. Eine Abordnung der Diözese Brigen, welche dem heiligen Vater einen ansehnlichen Peterspfennig überbrachte, erhielt von Sr. Heiligkeit ein schmeichelhaftes Lob und eine Ermuthigung für die Bestrebungen des katholischen Tyrolervolkes, die Einheit des Glaubens zu bewahren. In ähnlichem Sinne soll auch der Bischof von Trient ein päpstliches Handschreiben erhalten haben.

Frankreich. Der Kaiser drückte sich in seiner Erwiederung an den Cardinal-Erzbischof von Rouen in einer Weise aus, daß die radikalen Journale seither daran nörgeln, soviel sie können, um weniger religiösen Sinn zu finden, als wirklich darin liegt. Der Kaiser nannte nämlich die Kirche als jene Anstalt, welche von jeher die großen Prinzipien der Moral, auf denen der Völker Wohl beruht, bewahrt und rein erhalten hat. Auch sprach er unter Anderm: „Trennen wir nie die Liebe zu Gott von der Liebe zum Vaterlande!“ Das klingt wie ein Nachhall der Worte des Bischofs von Orleans.

Oesterreich. Das interkonfessionelle Gesetz ist im Wiener Herrenhause nach einer vierstündigen Debatte angenommen worden. Die Mitglieder des Episcopats, ferner Graf Leo Thun mit seinen Parteigenossen, Graf Blome und Fürst Windischgrätz waren in der Sitzung nicht anwesend. Das Gesetz wurde mit den von der Mehrheit der Commission beantragten Aenderungen angenommen. Im Ab-

geordnetenhause hat man die Annahme ebenfalls ausgesprochen. — Kürzlich hat auch der Kaiser das Gesetz sanctionirt.

Baden. Die Karlsruher Pascha's haben die Frechheit oder Dummheit gehabt, den Oberbürgermeister Fauler an das Domkapitel in Freiburg behufs Unterhandlung über die Kandidaten für den erzbischöflichen Stuhl abzuordnen. Der Herr wurde indeß mit gebührender Energie abgewiesen. Von den aufgestellten Kandidaten, die mit bemerkenswerther Freiheit im Kulturstaate alle bis auf einen gestrichen werden, beliebte in Karlsruhe nur Domkapitular Drbin. Hoffentlich wird Herr Drbin sehr wenig erbaut sein über diese Ehre. Wollen die Pascha's in Karlsruhe nicht nachgeben, so ist für Freiburg schon gesorgt. Der alte verstorbene Hochwst. Hr. Erzbischof hat weiter gesehen und gewußt, er habe es mit eben so Unverbesserlichen als an und für sich Dummen zu thun.

England. Trotz lebhafter Opposition Disraeli's wurde im englischen Unterhause die Gladstone'sche Bill betreffend die irische Staatskirche mit der starken Mehrheit von 312 gegen 259 Stimmen angenommen. Die dritte Lesung ist auf den 5. Juni angesetzt. — Disraeli erklärt übrigens jetzt, der Bill keine Opposition mehr zu machen.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Luzern.] Hochw. Herr Sektar Stöcker in Hochdorf lehnt die Wahl als Schlachtprediger in Sempach ab, weil er brustkrank ist.

Die Kirchengemeinde Hochdorf wählte am Pfingstmontag mit Einhelligkeit den Hochw. Hrn. Vicar Schiffmann zum Kaplan.

Schweizerischer Pius-Berein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von dem Ortsvereine Sigh, Bronschhofen.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von dem Ortsvereine Sigh.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.	
Durch Hochw. Decan Meyer in Hildisrieden:	
a. von der Pfarrei Psefikon Fr.	35. 76
b. von N. N.	1. 50
Durch Hrn. M. Fäßler in Bronschhofen von dem Missionsverein daselbst	12. 80
Durch Hochw. Pfr. Strehler in Güttingen Pfingstopfer der Pfarrgemeinde	25. —
Von P. Th. in S.	2. —
Von F. F. in D.	1. —
Durch Hochw. Kapl. Schiffmanu in Hochdorf, Vermächtniß von Hw. Kammerer Schlapfer sel.	100. —
Durch Hrn. J. S. Bütiker in Olten:	
a. aus der Pfarrei Olten pr. N. B. A. von 269 Vereinsgliedern	92. 65
b. aus der Pfarrei Wangen pr. N. B.	15. 35
c. aus der Pfarrei Kappel pr. B. P. C. C.	10. 20
d. von Urs Jf. Sch. von Dänikon	2. 50
e. von 2 Mitgliedern der Umgebung	— 50
Uebertrag laut Nr. 22	8247. 80
	Fr. 8547. 06

II. Missionsfond.

Durch das Hochw. Pfarramt Oberried aus unbekannter Hand	Fr. 100. —
Uebertrag laut Nr. 12:	1260. —
	Fr. 1360. —

Für die kath. Kirche in Biel.

Vom Pfarramt und der Pfarrei Oberkirch (St. Luzern)	Fr. 15. —
Von Hochw. H. K. L. in M.	10. —
Ab ignoto	20. —

Alte und Neue Welt.

(Illustrirte katholische Monatschrift zur Unterhaltung und Belehrung.)

Inhalt des 8. Heftes.

Rückkehr vom Grabe des Herrn. — Durch Entfagen zum Frieden. Originalnovelle von Benanz Müller. — Lebendig begraben. — Zum letzten Mal. — Die Kunststreiterfamilie. Aus dem Dänischen bearbeitet von Edmund Sickenberg. — Ludwig I., König von Bayern. Ein Charakterbild, entworfen von Benanz Müller. — Auerlei, Rebus und Illustrationen.

B. Jefer-Stehlin, Drnathandlung,

Marktgasse Nr. 44 in Bern,

empfehlen sein neuerdings sehr schön ausgerüstetes Kirchen-Drnat-Geschäft in Mehrgewändern, Chorröcken, Himmel, Fahnen, Kelchen, Kerzen, Lampen, Leuchter, Reliquien-Gefäße zc. zc. aller Art, was zum Drnat der Kirche gehört.

26